

Über das eigene Leben hinaus den Menschen nahe



Vererben, Stiften
Schenken, Vermachen

Inhaltsverzeichnis

3	Vorwort
4	Die BruderhausDiakonie
5	Wie wir helfen
6	Sie helfen, damit wir helfen können
7	Ihr Nachlass wirkt
8	Zu Lebzeiten regeln, was von uns bleibt
9	Der richtige Zeitpunkt, ein Testament zu machen
10	Die gesetzliche Erbfolge
11	Die Reihenfolge der Erbberechtigten
12	Das Testament – Ihr letzter Wille
13	Wie Sie Ihren letzten Willen gestalten können
14	Wichtige Informationen in Ihrem Testament
15	Aufbewahrung und Aktualisierung von Testamenten
16	Gutes tun zu Lebzeiten und darüber hinaus
17	So geht die BruderhausDiakonie mit Testamentsspenden um
18	Gut zu wissen
19	Zu Lebzeiten zustiften: in eine unserer Förderstiftungen
20	Kontakt

*Lass uns begreifen, welche Zeit wir zum Leben haben –
damit wir klug werden und es vernünftig gestalten.*

Psalm 90,12



Liebe Leserin, lieber Leser,

unser Leben, unsere Zeit auf Erden, ist begrenzt. Wir möchten uns der Zeit, die uns geschenkt ist, bewusst werden. Darum bittet der Beter im 90. Psalm. So können wir kluge Entscheidungen treffen und erfüllt leben. Dabei ist es vernünftig, sich rechtzeitig mit der Frage zu beschäftigen, wie man seine Tage im Alter und darüber hinaus gestalten möchte.

Dazu zählt, sich über seinen letzten Willen Gedanken zu machen. Es ist ein gutes Gefühl, seinen Nachlass rechtzeitig und bei klarem Verstand zu regeln. So können wir das, was von uns bleibt, nach eigenen Vorstellungen weitergeben. Dabei geht es nicht nur um materielle Güter. Wir vererben auch Werte, Ideen, unseren Ausdruck von Nächstenliebe und Dankbarkeit für das, was wir empfangen haben – all das, wovon wir uns im Leben getragen fühlen.

Wenn Angehörige und Freunde gut versorgt sind, bleibt oft noch etwas übrig, was Menschen zugutekommen kann, die sich schwer tun, einen Platz in der Gesellschaft zu finden. Die Bruderhaus-Diakonie ist für ältere und pflegebedürftige Menschen da, für Kinder und Jugendliche mit Benachteiligungen sowie für Menschen mit

Behinderung oder psychischer Erkrankung. Nachlässe und Vermächtnisse unterstützen uns in unserem diakonischen Auftrag und geben benachteiligten Menschen in der Region neue Chancen. Dafür danken wir von Herzen!

Die BruderhausDiakonie erfüllt mit großer Sorgfalt und Verbindlichkeit den letzten Willen. Für uns bedeutet es eine große Verpflichtung, Erbe zu sein. Mit großem Respekt würdigen wir damit das Lebenswerk eines Menschen.

In der vorliegenden Broschüre erfahren Sie mehr über unseren Auftrag und die Möglichkeit, die BruderhausDiakonie mit einer Testamentsspende zu unterstützen. Ein erster Überblick behandelt die wichtigsten Fragen rund um das Thema Erben und Vererben. Diese Informationen sollen Ihnen ermöglichen, in Ruhe abzuwägen, was für Sie richtig sein kann. In vielen Fällen kann auch ein persönliches Gespräch weiterhelfen. Gerne können Sie sich bei Fragen direkt an uns wenden.

Wir wünschen Ihnen ein erfülltes Leben

Pfarrer Prof. Dr. Bernhard Mutschler
Theologischer Vorstand

„Was nicht zur Tat wird,
hat keinen Wert“. Danach
handelten Gustav und
Albertine Werner.



Die BruderhausDiakonie

Die Fachkräfte der BruderhausDiakonie bieten in rund 20 Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs vielfältige Unterstützungsleistungen: Pflege, Begleitung, Erziehung und Beratung – dort, wo Menschen mit Unterstützungsbedarf leben und wohnen. Als christlich-diakonische Einrichtung wollen wir allen Menschen Teilhabe ermöglichen: Kindern und Jugendlichen mit Benachteiligungen, Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie älteren und pflegebedürftigen Menschen. Wir stehen in engem Kontakt zu Kirchengemeinden, Vereinen und anderen gesellschaftlichen Akteuren und entwickeln gemeinsam Lösungen für soziale Fragen.

Gustav Werners Motto war: „Mit kleinen Mitteln, wenn wir sie treu nützen, können wir Großes leisten.“ Zahlreiche Privatleute unterstützten Gustav Werner beim Aufbau seines Werks.

Die gemeinnützige BruderhausDiakonie-Stiftung geht zurück auf Gustav Werner (1809-1887), Theologe, Diakoniepionier und Industriegründer. Alle, auch die schwächsten Glieder der Gesellschaft, sollten nach seinem Wunsch teilhaben können an Arbeit, Bildung und Heimat. Dieses Prinzip Gustav Werners ist auch Leitlinie für die heutige BruderhausDiakonie, die sich aus seinem Werk entwickelt hat.

Gustav Werner

Gustav Werner gründete Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Rettungsanstalten, Schulen und Fabriken. So entstand das Bruderhaus, die heutige BruderhausDiakonie. Einer seiner berühmtesten Schützlinge war der Automobilkonstrukteur Wilhelm Maybach, der als Waisenjunge ins Bruderhaus kam. So wie Maybach fanden seitdem mehrere tausend Menschen – Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderung – ein Zuhause sowie Chancen auf Bildung, Ausbildung und Arbeit: in Reutlingen und an vielen anderen Orten in Württemberg.

Teilhabe für alle
Menschen.
Dafür steht die
BruderhausDiakonie.



Wie wir helfen

Geborgenheit und Sicherheit für Ältere

Ältere Menschen unterstützen wir mit Beratungs- und Begegnungsangeboten, mit ambulanten Diensten zu Hause, in unseren Seniorenzentren und in der Tagespflege. Wir bieten Seelsorge und geistliche Begleitung und ermöglichen Älteren, an der Gemeinschaft teilzuhaben.

Unterstützung für Menschen mit Behinderung

Teilhabe für Menschen mit Behinderung, darin sehen wir unsere Aufgabe. Wir bieten eine Vielzahl an Wohnformen, Arbeitsplätzen, Bildungs- und Begegnungsmöglichkeiten. Soviel Selbstbestimmung wie möglich, soviel Assistenz wie nötig – diesem Prinzip haben wir uns verpflichtet.

Für Kinder, Jugendliche und Familien

Benachteiligten Kindern und Jugendlichen geben wir Chancen auf gelingendes Aufwachsen, auf Förderung, Schutz und Teilhabe. Wir stehen ihnen und ihren Familien in schwierigen Situationen zur Seite. Wir nehmen junge Menschen mit ihren eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen ernst. Wir setzen Grenzen und zeigen Freiräume auf.

Ein Stück Normalität für psychisch Erkrankte

Je nach Krankheitsbild sind die Bedarfe von Menschen mit psychischer Erkrankung unterschiedlich. Entsprechend breit ist auch das Spektrum unserer Angebote. Wir bieten Beratung und Begleitung, Arbeitsplätze und betreute Wohnmöglichkeiten, Therapie und Pflege. Wir unterstützen psychisch Erkrankte bei einer möglichst selbstständigen Lebensführung.

Mit Arbeit Sinn und Struktur stiften

Wir bieten jungen Menschen ohne Schul- und Ausbildungsabschluss sowie Langzeitarbeitslosen Ausbildungs-, Qualifizierungs- und Arbeitsmöglichkeiten.

Arbeit bedeutet mehr als Existenzsicherung. Sie verspricht Teilhabe und Anerkennung, stabilisiert und setzt einen Rahmen für das persönliche Leben – dafür setzen wir uns ein.

„Ich möchte Nächstenliebe leben. In meinem Testament habe ich deshalb auch ein Vermächtnis für die BruderhausDiakonie aufgenommen.“
Gustav Huber, 67 Jahre

In unseren Fahrradwerkstätten finden benachteiligte Jugendliche Ausbildungsmöglichkeiten.



Sie helfen, damit wir helfen können

Bereits Gustav Werner hätte ohne die Hilfe von sehr vielen Menschen die Arbeit nicht beginnen und aufbauen können. So haben ihm zum Beispiel Freudenstädter Bürger ein Haus in Loßburg geschenkt. Hier konnten er und seine Hausgenossen ein Rettungshaus für Waisenkinder einrichten. Andere haben Äcker und Wiesen gegeben, damit für die Kinder eine Ernährungsgrundlage da war.

Heute ist der Sozialstaat der wichtigste Partner bei der Finanzierung von sozialen Aufgaben. Bei der Erfüllung unseres diakonischen Auftrags sind wir jedoch weiterhin auf die Unterstützung von Freunden und Förderern, auf Spenden, Zustiftungen, Nachlässe und Vermächtnisse angewiesen. Denn für vieles, was wir tun, stehen keine öffentlichen Mittel zur Verfügung.

Angebote der BruderhausDiakonie, die Sie fördern können

- inklusive Theaterarbeit
- Ausflüge, Sportangebote und Freizeiten für Menschen mit Behinderung
- Hilfsmittel und spezielle Ausstattungen für Menschen mit besonders hohem Hilfebedarf, zum Beispiel Motomed-Geräte oder Snoezel-Räume
- Demenzgärten in Seniorenzentren
- Kunst- und Musiktherapie für ältere und pflegebedürftige Menschen
- Maschinen und Material für unsere Fahrrad-, Holz- und Metallwerkstätten an Schulen und im Ausbildungsverbund
- Einrichtung von Schulgärten und -küchen
- Sport- und Erlebnisangebote für benachteiligte Jugendliche in unseren Jugendhilfen (Rad-, Wander- und Skitouren, Klettern, Capoeira etc.)
- Präventionsarbeit mit Kindern psychisch kranker Eltern
- Begleitung und Unterstützung von Familien in Trauer

Mit Hilfe von Freunden
und Förderern spielen
Menschen mit und ohne
Behinderung Theater.



Ihr Nachlass wirkt

Die BruderhausDiakonie kann Ihr Erbe oder Vermächtnis jeweils für aktuelle Projekte und Bedarfe einsetzen. Und weil Testamentsspenden auch „angespart“ werden dürfen, können wir diese auch für größere Vorhaben verwenden, zum Beispiel für den Aufbau eines neuen Förder- und Betreuungsbereiches für Menschen mit Schwermehrfachbehinderung oder einer neuen Ausbildungswerkstätte.

Selbstverständlich können Sie Ihr Testament bereits zweckgebunden formulieren, zum Beispiel für die Arbeit mit benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Ihrer Heimatregion. Als gemeinnützige Organisation muss die BruderhausDiakonie keine Erbschaftssteuer bezahlen.

„Schon immer habe ich Menschen unterstützt, die es schwer haben. Ich habe keine Angehörigen und möchte nicht, dass der Staat alles erbt. Die BruderhausDiakonie hilft Menschen hier in der Region. Deshalb soll sie mein Erbe erhalten.“ Adelheid Buck, 62 Jahre

*Wer geht,
hinterlässt Spuren.
Wer Samen legt,
wird Früchte ernten.*



Zu Lebzeiten regeln, was von uns bleibt

Solange wir voll im Leben stehen, fällt es schwer, sich mit dem eigenen Nachlass zu beschäftigen – nie scheint der richtige Zeitpunkt gekommen zu sein. Was soll aus dem werden, was wir in all den Lebensjahren erworben und gespart haben?

Ein Testament aufzusetzen, kann Anlass sein, auf das eigene Leben zurückzublicken. Auf die Menschen, die uns nahe stehen, auf die Feste und Feiern, auf die Erfolge und die Krisen, die guten und die schwierigen Zeiten. Rückblickend erkennen wir, welche Früchte unser Leben trägt und was wir weitergeben möchten. Wir können überlegen, wem wir anvertrauen wollen, was von uns bleibt. Wir können entscheiden, wo unser Erbe in unserem Sinne weiterwirken soll.

Ein Testament aufzusetzen muss nichts mit Angst oder Trauer zu tun haben. Wer seinen Nachlass regelt, handelt verantwortungsvoll und weitblickend – für sich, für seine Familie und Freunde und vielleicht auch für eine gemeinnützige Organisation.

Wir wissen nicht, wann wir von dieser Welt abberufen werden – schon morgen oder erst in vielen Jahren. Rechtzeitig vorzusorgen, kann das eigene Leben unbeschwerter machen. Denn wir wissen unsere Angelegenheiten geordnet. Aus dem Bewusstsein heraus, dass unser Leben endlich ist, können wir schöpfen – jeden Tag dankbar das Geschenk des Lebens empfangen und Energie für jedes neue Lebensjahr gewinnen.

Das Testament kann ein Spiegel unserer Person sein. Es sollte zu den Idealen, Werten und Wurzeln passen, auf denen unser Leben fußt.

Mit dem, was wir weiterzugeben vermögen, können wir in die Zukunft wirken.



Der richtige Zeitpunkt, ein Testament zu machen

Es ist nie zu früh

Überlegungen zu Ihrem Nachlass können Sie jederzeit anstellen. Schon Sechzehnjährige sind berechtigt, ein Testament zu machen. Machen Sie sich in einem ruhigen Moment Gedanken darüber, wen Sie gut versorgt wissen möchten, wem Sie danken wollen, was Ihnen wichtig ist. Welche Erinnerung soll von Ihnen bleiben? Überlegen Sie, was Sie materiell und immateriell weitergeben möchten. Betrachten Sie die Regeln des Erbrechts: Spiegelt die gesetzliche Erbfolge (Seiten 10 folgende) wider, wie Sie Ihren Nachlass gestalten möchten? Oder gibt es Freunde oder entferntere Angehörige oder Organisationen, die Sie bedenken möchten? Dann sollten Sie ein Testament aufsetzen.

Jederzeit anpassbar

Wer ein Testament verfasst hat, kann es im Laufe seines Lebens immer wieder ändern und überarbeiten. Denn mit den Jahren ändern sich Beziehungen, Einstellungen und auch die Menschen,

die man gut versorgt wissen möchte. Oder es wächst der Wunsch, mit dem eigenen Erbe Gutes zu tun – über den Kreis von Angehörigen oder Freunden hinaus. Damit können Vermächtnisse an gemeinnützige Organisationen wie die BruderhausDiakonie oder auch eine Erbeinsetzung im Testament verbunden sein.

Das Erbe für einen guten Zweck

Wer sein Erbe einer gemeinnützigen Organisation zugutekommen lassen möchte, sollte überlegen, dies seinen Angehörigen mitzuteilen. Denn es hilft bei der Umsetzung einer testamentarischen Verfügung, wenn alle Erbberechtigten den Wunsch der Erblasserin oder des Erblassers kennen und verstehen, mit einer Testamentspende Gutes zu bewirken.

„Ich habe keine Kinder, und meine Nichten und Neffen verdienen gut. Sie sind damit einverstanden, dass ich einen großen Teil meines Erbes der BruderhausDiakonie übergebe.“
Elisabeth Schmidt, 82 Jahre

Bürgerliches Gesetzbuch

Das bürgerliche Gesetzbuch regelt die Erbfolge, wenn kein Testament existiert.

Die gesetzliche Erbfolge

Niemand muss ein Testament verfassen. Wer mit den Regeln der gesetzlichen Erbfolge zufrieden ist, kann auf ein Testament verzichten. Doch wer auch Freunde und Bekannte, nicht-eheliche Lebenspartner, Stief- oder Pflegekinder, Menschen, die Sie betreut haben, oder gemeinnützige Organisationen bedenken möchte, muss ein Testament aufsetzen. Denn die gesetzliche Erbfolge berücksichtigt nur verwandte Angehörige.

Ohne Testament gilt die im bürgerlichen Gesetzbuch geregelte gesetzliche Erbfolge. Die gesetzliche Erbfolge legt fest, wer erbberechtigt ist, und bestimmt, wer in welcher Reihenfolge erbt. Dafür unterteilt sie die Verwandten des Erblassers bzw. der Erblasserin in Ordnungen.

Erben der ersten Ordnung sind leibliche – auch nicht-eheliche – und adoptierte Kinder des oder der Verstorbenen sowie die Enkel und Urenkel, wenn die Kinder oder Enkel nicht mehr leben.

Erben zweiter Ordnung sind die Eltern und, wenn diese nicht mehr leben, die Geschwister oder entsprechend die Neffen und Nichten des oder der Verstorbenen.

Erben dritter Ordnung sind die Großeltern des oder der Verstorbenen sowie, sollten diese nicht mehr leben, die Onkel und Tanten bzw. Vettern und Kusinen.

Wenn keine Erben dritter Ordnung mehr vorhanden sind, treten die Erben vierter und folgender Ordnungen ein. Damit sind weiter entfernte Angehörige gemeint, zum Beispiel die Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

Jeder Erbfall ist individuell. Die Informationen in diesem Heft können nur einen ersten, groben Überblick geben.

Einen ausführlichen Ratgeber hat die Stiftung Warentest herausgegeben: Vererben und Erben. 11. überarbeitete Auflage 2019, 19,90 Euro.

Nach dem Prinzip der gesetzlichen Erbfolge geht der Nachlass an die Familienangehörigen.



Die Reihenfolge der Erbberechtigten

Erben früherer Ordnung schließen Erben späterer Ordnung aus. Eltern bzw. Geschwister beispielsweise erben also nur, wenn keine Kinder oder Enkel vorhanden sind. Sind keine Ehe- oder Lebenspartner sowie Angehörige zu ermitteln und existiert kein Testament, erbt der Staat.

Das Erbrecht der Ehegatten und Lebenspartner

Auch Ehe- oder eingetragene Lebenspartner gehören zu den gesetzlichen Erben. Die Höhe ihres Erbteils richtet sich nach dem Güterstand der Eheleute.

Bei Zugewinnngemeinschaft erhält der überlebende Ehe- oder Lebenspartner neben den Erben erster Ordnung die Hälfte des Erbes sowie den Hausrat. Die Kinder teilen sich die andere Hälfte. Neben Erben der zweiten oder dritten Ordnung erhält der Ehe-/Lebenspartner drei Viertel des Nachlasses.

Der Pflichtteil

Auch wenn Sie die gesetzliche Erbfolge mit einem Testament außer Kraft setzen, steht bestimmten gesetzlichen Erben – erbberechtigten Eltern, Ehegatten, Kindern, Enkeln und Urenkeln – eine Mindestbeteiligung am Nachlass zu. Diese Mindestbeteiligung wird Pflichtteil genannt und beträgt 50% des gesetzlichen Erbanspruchs. Der Pflichtteil ist ein Geldanspruch, den die oder der Pflichtteilsberechtigte aktiv geltend machen muss.

Der Pflichtteil kann einer Person auf dem Wege eines Testaments nur bei schwerem Verschulden entzogen werden.

Reutlingen, 5. September 2021.

Mein Testament.

*Ich, Maria Schneider, geboren am 6.8.1955 in Reutlingen,
setze meine Nachbarin*

*Ursel Maier, Kurzweg 5, 72762 Reutlingen,
als Erbin ein.*

Folgende Vermächtnisse sind zu erfüllen:

Mein Neffe David Schneider erhält mein Klavier.

*Die BruderhausDiakonie Stiftung Gustav Werner und Haus
am Berg, Ringelbachstr. 211, 72762 Reutlingen, erhält mei-
ne Wohnung im Kurzweg 5.*

Reutlingen, den 5. September 2021,

Maria Schneider.

So oder ähnlich kann
ein handschriftliches
Testament aufgebaut
sein.

Das Testament – Ihr letzter Wille

Wenn die gesetzliche Erbfolge Ihrem Wunsch, wer Ihren Nachlass erhalten soll, nicht entspricht, sollten Sie ein Testament aufsetzen. Das Wichtigste ist dabei, die Frage zu beantworten: Wer soll erben? Sie haben die Wahl zwischen einem handschriftlichen und einem notariellen Testament.

Handschriftliches Testament

Die einfachste Form ist das eigenhändige Testament. Damit es gültig ist, muss das gesamte Testament von Ihnen selbst handschriftlich verfasst und mit Vor- und Zuname unterschrieben sein. Das Testament muss Ihre persönlichen Angaben (Vor- und Zuname sowie Adresse) enthalten und am besten eine Überschrift wie „Mein Testament“ oder „Mein letzter Wille“. Zuerst geben Sie an, wen Sie als Erben oder Erbin einsetzen. Es folgen Vermächtnisse und gegebenenfalls Auflagen. Klare Formulierungen ohne

Korrekturen sind wichtig, damit keine Missverständnisse entstehen. Sollte Ihr Testament mehrere Seiten lang sein, nummerieren Sie die Blätter und unterschreiben jede Seite. Am Ende stehen Ort und Datum sowie Ihre Unterschrift.

Das notarielle Testament

Ein notarielles oder öffentliches Testament ist mit einer rechtlichen Beratung verbunden. Der Notar stellt sicher, dass Ihr Wille rechtlich einwandfrei und eindeutig formuliert ist. Das notarielle Testament ersetzt in der Regel den Erbschein, den die Erben bei einem handschriftlichen Testament beim Nachlassgericht beantragen müssen. Die Kosten für ein notarielles Testament hängen von der Höhe des zu vererbenden Vermögens ab. Sie richten sich nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Eine Gebührenübersicht erhalten Sie im Internet unter www.gnotkg.de

Rechtsrat einholen

Wenn Sie Zweifel haben, ob Ihr Testament eindeutig formuliert ist, empfehlen wir Ihnen, sich anwaltlich beraten zu lassen.

Was bleibt: Erinnerungen und Dankbarkeit über die glücklichen Augenblicke im Leben.



Wie Sie Ihren letzten Willen gestalten können

Vermögen aufstellen

Zu Ihrem Nachlass gehören zum Beispiel Grundstücke, Immobilien, Wertpapiere, Bankkonten, Bargeld, Forderungen und Verbindlichkeiten, Schmuck, Bilder und Hausrat. Wenn Sie ein Testament erstellen, sollten Sie ihr Vermögen detailliert auflisten. Zu Ihrem Nachlass gehören auch Ihre Daten und alle digitalen Konten, die Sie besitzen. Mehr dazu finden Sie im Punkt digitales Testament (Seite 15).

Erben einsetzen

Das Gesetz sieht vor, dass mit dem Tod einer Person das gesamte Vermögen, einschließlich der Schulden, auf den Erben/die Erbin oder mehrere Erben übergeht. Die Erbeinsetzung bezieht sich also immer auf den Gesamtnachlass oder – bei mehreren Erben – auf einen Bruchteil davon. Ohne Angabe, wie sich der Nachlass unter mehreren Erben aufteilen soll, erben diese zu gleichen Teilen.

Als Erben können Sie einsetzen, wen Sie wollen – jede lebende Person, Gesellschaft, Verein oder Stiftung. Pflichtteilsberechtigte Angehörige haben Anspruch auf den Pflichtteil. Erben können eine Erbschaft übrigens annehmen oder ausschlagen.

Ersatzerben bestimmen

Für den Fall, dass die als Erbe eingesetzte Person vor Ihnen stirbt oder das Erbe ausschlägt, können Sie Ersatzerben bestimmen. Dies kann auch eine gemeinnützige Organisation sein.

Vermächtnisse formulieren

Wenn Sie einzelnen Personen oder Organisationen ohne weitere Verpflichtungen einen bestimmten Geldbetrag oder Vermögensgegenstände (Grundstücke, Autos, Möbel oder Bilder) „vermachen“ wollen, können Sie dies innerhalb eines Vermächtnisses in Ihrem Testament bestimmen. Die Erfüllung der Vermächtnisse steht unter dem Vorbehalt, dass mögliche Pflichtteilsansprüche erfüllt sind.

Die Erbschaftssteuer

Wer erbt, wird erbschaftssteuerpflichtig. Für nahe Angehörige gelten großzügige Freibeträge (500.000 Euro für Ehegatten, 400.000 Euro für Kinder). Bedenken Sie eine gemeinnützige Organisation in Ihrem Testament, ist diese von der Erbschaftssteuer befreit.

Sind keine Ehe- oder Lebenspartner sowie Angehörige zu ermitteln und existiert kein Testament, erbt der Staat.

Ein Testament kann zweckbestimmt sein: etwa für das Miteinander von Mensch und Tier.



Wichtige Informationen in Ihrem Testament

Auflagen formulieren

Sie können ihre Erben und/oder Vermächtnisnehmer verpflichten, bestimmte Aufgaben zu erfüllen, zum Beispiel die Grabpflege oder die Versorgung eines Haustiers. Wenn Sie beispielsweise eine gemeinnützige Organisation, wie die BruderhausDiakonie an Ihrem Nachlass beteiligen, können Sie verfügen, dass dieser für einen bestimmten Zweck eingesetzt wird.

Testamentsvollstreckung verfügen

In Ihrem Testament können Sie, wenn Sie möchten, einen Testamentsvollstrecker benennen. Seine Aufgabe ist es, sicherzustellen, dass Ihr Letzter Wille so umgesetzt wird, wie Sie es wünschen. Das kann jede Person Ihres Vertrauens sein.

„Für mich ist die BruderhausDiakonie eine Einrichtung, von der ich weiß, dass sie meine Werte teilt. Daher setze ich sie als Alleinerbe ein. Mein Erbe soll der tiergestützten Therapie für Menschen mit Behinderung zugutekommen.“
Gerhard Maier, 58 Jahre.

Sollten Sie die BruderhausDiakonie als Erbin einsetzen, erfüllt diese die von Ihnen getroffenen testamentarischen Verfügungen vollumfänglich.

Das Digitale nicht vergessen

Ob Internetbanking, Online-Einkäufe oder einfach nur der soziale Kontakt mit Freunden und Verwandten – die meisten von uns besitzen zahlreiche Online-Konten. Zum sogenannten digitalen Nachlass gehören alle Rechtsbeziehungen rund um das Internet, Verträge mit Providern, digitale Abos, Social Media-Konten, gespeicherte Daten und so weiter. Geben Sie in Ihrem Testament an, wie Ihr digitaler Nachlass verwaltet werden soll. Eine aktuelle Aufstellung aller Zugangsdaten und Passwörter etwa in einem Passwortmanager ist für diejenigen, die Ihren Nachlass regeln, eine große Hilfe. Diese sollten Sie sicher aufbewahren, zum Beispiel in einem Safe.

Das Testamentsregister garantiert, dass kein hinterlegtes Testament übersehen wird.



Aufbewahrung und Aktualisierung von Testamenten

Das Testament aufbewahren

Ein handschriftliches Testament können Sie an einem beliebigen Ort aufbewahren, zum Beispiel in der Schreibtischschublade oder in einem Safe. Wichtig ist, dass es nach Ihrem Ableben sofort gefunden und beim Nachlassgericht abgegeben wird. Informieren Sie eine Person Ihres Vertrauens, wo es sich befindet. Die sicherste Lösung ist, Ihren letzten Willen in die Verwahrung des Amtsgerichts zu geben. So haben Sie die Sicherheit, dass Ihr letzter Wille zuverlässig erfüllt wird. Für die amtliche Hinterlegung fällt eine Gebühr in Höhe von 75 Euro an. Ein vor dem Notar errichtetes öffentliches Testament wird ebenfalls beim Amtsgericht verwahrt.

Das Testament regelmäßig überprüfen

Generell sollten Sie Ihr Testament regelmäßig überprüfen, da sich die Umstände – Ihr Vermögen und der Kreis derer, die Sie bedenken möchten – ändern können.

Bei Ergänzungen und Änderungen ist darauf zu achten, dass diese den früher formulierten Verfügungen nicht widersprechen. Für Eindeutigkeit sorgt die Abfassung eines neuen und die Vernichtung des früheren Testaments.

Das Testament widerrufen

Sie können ein Testament jederzeit widerrufen. Entweder, Sie vernichten es oder fügen handschriftlich den Vermerk „ungültig“ oder „aufgehoben“ samt Datum und Unterschrift hinzu.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und Lebenspartner in eingetragener Partnerschaft können ein gemeinschaftliches Testament erstellen. Die Formvorschriften sind dieselben. Dieses Testament können Sie nur im Einvernehmen oder unter bestimmten Bedingungen ändern oder widerrufen. Lassen Sie sich daher fachlich beraten.

Wenn Sie schon zu Lebzeiten alles in Ihrem Sinne regeln, können Sie Ihren Angehörigen und Freunden vieles erleichtern.

Ältere finden Pflege,
Unterstützung und
Zuwendung in der
BruderhausDiakonie.



Gutes tun zu Lebzeiten und darüber hinaus

Den Menschen nahe sein können wir zeitlebens und über unser eigenes Leben hinaus. Vielleicht unterstützen Sie die BruderhausDiakonie bereits, weil Ihnen die Menschen am Herzen liegen, die es schwerer haben. Vielleicht möchten Sie Kinder und Jugendliche fördern, die schlechtere Startchancen haben. Oder Sie möchten Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung sowie Älteren und Pflegebedürftigen Lebensfreude und Teilhabe schenken.

Die BruderhausDiakonie ist froh über jede Unterstützung, sei es in Form von Geld- oder Zeitspenden, von Zustiftungen oder in Form von Testamentsspenden. Als gemeinnützige Organisation zahlt die BruderhausDiakonie übrigens keine Erbschaftssteuer.

Ihr Nachlass für die BruderhausDiakonie

1. Sie können die BruderhausDiakonie als Erbin einsetzen.
2. Sie können der BruderhausDiakonie im Zuge eines Vermächtnisses einen Vermögenswert vermachen. Das können ein Geldbetrag, ein Sparkonto, Wertpapiere oder Immobilien sein.
3. Die BruderhausDiakonie kann Ersatzerbin sein, falls der von Ihnen bestimmte Erbe vor Ihnen stirbt.
4. Sie können in Ihrem Testament Auflagen formulieren, mit denen Sie die BruderhausDiakonie zu bestimmten Aufgaben verpflichten, zum Beispiel zur Pflege des Grabes.
5. Ihr Nachlass kann einem bestimmten Zweck in der BruderhausDiakonie, z. B. der Jugendhilfe zugute kommen.

Soll Ihr Nachlass oder ein Teil davon an die BruderhausDiakonie gehen, müssen Sie dies in Ihrem Testament bestimmen.

Eine Erbeinsetzung formulieren Sie wie folgt:

Testament

„Ich, Johanna Musterfrau, setze die BruderhausDiakonie, Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg, Ringelbachstr. 211, 72762 Reutlingen, als Erbin ein.“

Ein Vermächtnis in beliebiger Höhe könnten Sie so formulieren – der Betrag ist nur ein Beispiel:

Testament

„Ich, Johanna Musterfrau, setze meinen Neffen Max Mustermann als Erbe ein. Ein Vermächtnis in Höhe von 10.000 Euro geht an die BruderhausDiakonie, Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg, Ringelbachstr. 211, 72762 Reutlingen.“

Mehr Lebensfreude und Teilhabe sind oft nur mit Hilfe von Freunden und Förderern möglich.



So geht die BruderhausDiakonie mit Testamentsspenden um

Das geschieht mit Ihrem Nachlass

Üblicherweise erfahren wir von Angehörigen der Verstorbenen oder im Zuge einer Testamentseröffnung vom Nachlassgericht oder vom Testamentsvollstrecker, dass die BruderhausDiakonie ein Vermächtnis erhalten hat oder als Erbin eingesetzt wurde. Ist die BruderhausDiakonie Erbin, kümmern sich erfahrene Mitarbeiter um alle damit verbundenen Angelegenheiten.

Wir prüfen, ob Vermächtnisse zu erfüllen sind, ob Miterben oder Pflichtteilsberechtigte existieren und treten mit Angehörigen in Kontakt. Wir übernehmen die Auflösung des Haushalts, kündigen Konten, Verträge und Versicherungen. Wir beauftragen eine Grabpflege und erfüllen zuverlässig alle weiteren Auflagen, die Sie in Ihrem Testament verfügt haben. Je genauer Sie Ihre Wünsche festhalten, umso eindeutiger können wir uns an Ihre Vorstellungen halten.

Ihr Erbe für einen bestimmten Zweck

Wenn das Testament zweckgebunden verfasst ist, wird innerhalb der BruderhausDiakonie eine entsprechende Verwendung geplant. Schränken Sie den Zweck nicht zu stark ein, denn die Arbeit in der BruderhausDiakonie ändert sich über die Zeit.

Kann ich auch Immobilien vererben?

Wenn Sie uns eine Immobilie vererben, kümmern wir uns um alles. Eine Immobilie nutzen wir wenn möglich selbst und bieten zum Beispiel Wohnraum für Menschen, die am Wohnungsmarkt geringe Chancen haben. Wenn das nicht möglich ist, vermieten wir sie. Die Mieteinnahmen kommen der gemeinnützigen Arbeit der BruderhausDiakonie zugute.

„Meine Schwester ist geistig behindert. Bei der BruderhausDiakonie hat sie ihre Heimat und Arbeit gefunden. Das entlastet uns, und die Einrichtung gehört gewissermaßen zur Familie. Darum soll die BruderhausDiakonie auch an meinem Nachlass teilhaben.“

Bernd Koch, 47 Jahre

Kinder und Jugendliche fördern wir in den Kitas, Schulen und Jugendhilfen der Region.



Gut zu wissen

Muss ich Sie informieren, wenn ich mein Testament zu Ihren Gunsten verfasst habe?

Wir freuen uns, wenn Sie uns informieren, doch das ist kein Muss. Wenn wir davon erfahren, können wir Sie regelmäßig über unsere Arbeit informieren und zu unseren Veranstaltungen einladen.

Hilft die BruderhausDiakonie bei der Erstellung des Testaments?

Wenn Sie Fragen rund um das Thema eines Testaments zugunsten der BruderhausDiakonie haben, stehen wir gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. Bei der Erstellung des Testaments raten wir Ihnen, unabhängigen fachlichen Rat bei einem Anwalt oder Notar einzuholen. Eine Rechtsberatung zum Thema darf die BruderhausDiakonie nicht anbieten.

Die BruderhausDiakonie erfüllt mit großer Sorgfalt und Verbindlichkeit den letzten Willen. Für uns bedeutet es eine große Verpflichtung, Erbe zu sein. Mit großem Respekt würdigen wir damit das Lebenswerk eines Menschen.

Muss die BruderhausDiakonie Erbschaftssteuer bezahlen?

Der Staat würdigt gesellschaftliches Engagement. Bei Testamenten und Schenkungen sind Organisationen, die das Finanzamt als gemeinnützig anerkennt, von der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer befreit. Egal ob der Nachlass groß oder klein ist – er dient einer guten Sache.

Muss das Erbe sofort verwendet werden?

Wenn die BruderhausDiakonie eine Spende erhält, muss sie diese kurzfristig einsetzen. Erbschaften können ruhen und angespart werden.

Neue Medien können auch mehr Teilhabe für Menschen mit Behinderung bedeuten.



Zu Lebzeiten zustiften: in eine der Förderstiftungen der BruderhausDiakonie

Möchten Sie bereits zu Lebzeiten Menschen in der BruderhausDiakonie nachhaltig unterstützen? Mit einer Zustiftung für die Förderstiftung Bildung und Beruf legen Sie die Grundlage, dass Jugendliche, die keinen Ausbildungsplatz finden, einen Beruf erlernen können. Die Förderstiftung für Menschen mit Behinderung der BruderhausDiakonie unterstützt Inklusionsprojekte für Menschen mit Handicap.

Mit einer Zustiftung, einem eigenen Stiftungsfonds, einem Stifterdarlehen oder Ihrer Testamentsspende haben Sie die Möglichkeit, zukunftsgerichtete Projekte gezielt zu fördern und mitzugestalten.

Gerne lassen wir Ihnen eine Broschüre zukommen und stehen bereit für ein Gespräch.

Förderstiftung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung möchten dazugehören: im Büro, im Café, in der Schulklasse, im Verein, in der Bürgerversammlung. Sie träumen von einer Gesellschaft, in der alle Menschen – ob mit oder ohne Behinderung – gleichberechtigt an der Gemeinschaft teilnehmen. Diese große Aufgabe lässt sich nur in vielen kleinen Schritten und in der Gemeinschaft bewältigen. Die Förderstiftung unterstützt langfristig und nachhaltig Teilhabe für Menschen mit Behinderung in der BruderhausDiakonie, indem sie beispielsweise Bildungs- und Kulturangebote sowie den Einstieg auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt fördert.

Förderstiftung Bildung und Beruf

Die Förderstiftung Bildung und Beruf unterstützt Projekte, die junge Menschen für einen Ausbildungs- und Arbeitsplatz fit machen. Damit steigen wir in die Fußstapfen von Gustav Werner, dem Gründer der BruderhausDiakonie, der schon im 19. Jahrhundert erste Ausbildungswerkstätten für Jugendliche schuf. Die Förderstiftung stärkt Jugendliche individuell in ihren sozialen, schulischen und lebenspraktischen Kompetenzen. Dies trägt wesentlich zum Ausbildungserfolg von benachteiligten jungen Menschen bei.



*Teil haben. Teil sein.
Dies ist das Motto
der Bruderhaus-
Diakonie*

Kontakt



BruderhausDiakonie

Stiftungsmanagement Kommunikation
Silke Fehrenbach
Referentin Spenden und Helfen

Ringelbachstr. 211
72762 Reutlingen
Telefon 07121 278 223
spenden@bruderhausdiakonie.de

Spendenkonto

Evangelische Bank eG
IBAN DE31 5206 0410 0000 0040 06

BruderhausDiakonie
Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg
Ringelbachstraße 211
72762 Reutlingen
Telefon 07121 278 200
www.bruederhausdiakonie.de